



Oö. Landesverband für Bienenzucht
Pachmayrstraße 57
4040 Linz

Linz, 26.05.2026

**Oö. Landesverbandes für Bienenzucht -
Anfrage zur Nutzung von „Smokern“ im Wald
und dessen Gefährdungsbereich
bei aufrechter Waldbrandschutz-Verordnung;
Mitteilung**

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie haben uns mit Schreiben vom 4. Mai 2026 um forstrechtliche Klarstellung zum Umgang mit Rauchgeräten (sog. „Smoker“), die für die Behandlung des Bienenvolkes (zur Herstellung von Honig im und um Waldbereiche) notwendig sind, ersucht. Üblicherweise wird ein Smoker, also ein geschlossener (feuerfester) Rauchkessel (häufig aus Edelstahl) verwendet, in dem geeignetes Material nicht offen brennt, sondern kontrolliert glimmt und kühlen, weißen Rauch erzeugt.

Eine sichere Arbeit am Bienenvolk ist ohne Rauch laut Ihren Darlegungen in vielen Situationen kaum verantwortbar bzw. möglich.

Zahlreiche Bienenstöcke befinden sich am Waldrand bzw. im Wald und dessen Gefährdungsbereich, weshalb Sie hinsichtlich der dortigen Verwendung eines Smokers für die Arbeit am Bienenstock um Klarstellung ersucht haben, ob dies auch während einer in Geltung stehenden Waldbrandschutz-Verordnung möglich bzw. erlaubt ist.

§ 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 sieht vor, dass in Zeiten besonderer Brandgefahr die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete **jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich** zu verbieten hat.

Der Gefährdungsbereich ist (laut der üblichen Definition in den Waldbrandschutz-Verordnungen) überall dort gegeben, wo in Anbetracht der Größe des Feuers, der Beschaffenheit der Bodendecke, der Topografie und der meteorologischen Verhältnisse (Niederschlag, Windstärke, Windrichtung) das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug auf den benachbarten Wald nicht ausgeschlossen werden kann.

In der Regel erlassen die Bezirkshauptmannschaften während der trockenen Jahreszeit eine für den jeweiligen Bezirk geltenden Waldbrandschutz-Verordnung.

Wir möchten uns gerne zur Auslegung des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 und den darauf beruhenden Waldbrandschutz-Verordnungen insbesondere zum Verbot des „Rauchens“ äußern:

Unter dem Verbot des „Rauchens“ ist das Entzünden einer Zigarette zu verstehen, welches Ursache eines Waldbrandes sein kann (durch weggeworfene Zündhölzer oder noch glimmende Zigaretten). Es umfasst aber nicht das angesprochene Räuchern zum Zwecke der Imkertätigkeit, soweit dabei gewisse Voraussetzungen erfüllt werden.

Das Räuchern für notwendige Arbeiten am Bienenvolk im Wald oder im Gefährdungsbereich des Waldes mit einem feuerfesten, geschlossenen Smoker stellt daher keinen Verstoß gegen geltende, auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975 erlassene Waldbrandschutz-Verordnungen dar, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- kein Entzünden eines Feuers innerhalb des Waldes oder Gefährdungsbereich des Waldes (ausreichend Sicherheitsabstand zum Wald und zum Gefährdungsbereich des Waldes beim Entzünden des Smokers)
- Verwendung eines feuerfesten, geschlossenen, funktionsfähigen Smokers
- ausschließlich glimmendes Rauchmaterial innerhalb des Smokers
- keine offene Flamme
- kein Funkenflug aus dem Smoker

Zur Vermeidung einer Waldbrandgefahr durch Feuer, Funkenflug oder glimmendes Material kommt es daher im Einzelfall auf den sicheren Umgang mit dem (geeigneten) Smoker an. Insbesondere ist auch beim Abstellen des Smokers darauf zu achten, dass es zu keinem Umstürzen oder Austritt von glimmendem Material kommt, indem der Smoker auf eine ebene, hitzebeständige und ausreichend große Unterlage gestellt wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Für den Landeshauptmann von Oberösterreich
im Auftrag

Mag. Maria Angerer-Mittermüller

Ergeht zur Kenntnis an:
alle Bezirkshauptmannschaften in OÖ
Magistrat Linz
Magistrat Steyr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.